

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	9 (1911-1912)
Heft:	2
Rubrik:	Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heute, wo die sozialen Verhältnisse immer zugespitzter werden, wo es so überaus schwer ist, zu leben, wo die Arbeit nur noch Broterwerb ist und jeden andern sittlichen Gefühls ermangelt, wo ihre Träger um das Recht der Arbeit in Parteibüffeleien verfallen, den Klassenhaß provozieren und in die Ratsfälle tragen und zum Gesetz stempeln, wo sie ihre Kräfte verzehren in Hungerkrawallen und Streiks, müssen wir den Kern retten, die Arbeit retten, um der Kulturaufgabe willen, die sie zu lösen hat, die sie allein nur lösen kann. Der ideale Wert der Arbeit ist über dem materiellen Wert verloren gegangen. Man berechnet nicht mehr, was sie dem Menschen ist, sondern was sie ihm einbringt. Darnach wird sie taxiert. Diese irrite Auffassung bringt die Arbeit um ihre heilende Kraft, die ihr in so reichem Maße inne wohnt. Dies zu erfassen in seiner ganzen Nachtheit, müssen wir zu den offiziellen Gefallenen hinuntersteigen. Ich sage „offiziellen“, denn nur was aktenmäßig mit Zahlen belegt werden kann, ist glaubwürdig. Manchmal nicht einmal dies, je nach unserer Stellung zur Materie. Darum ja gerade auch so viele Tatsachenverdrehungen im parteipolitischen Ringen. Dem Zweck wird alles geopfert, zuerst aber die Wahrheit. (Forts. folgt.)

Bern. Inselfspital und Armenpflege. Ein neueres Kreisschreiben des Regierungsrates weist hin auf die enorme Zunahme der Kosten für die Verpflegung von im Kanton Bern domizilierten Schweizern anderer Kantone und Bürgern der Vertragsstaaten Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien und Belgien (1907: 22,000 Fr.; 1909: ca. 40,000 Fr.) und verlangt, daß Patienten, die nicht dem Kanton Bern angehören, nur so lange auf Kosten des Kantons Bern (Armendirektion) zu verpflegen sind, als ihre Transportunfähigkeit andauert; diese muß von den Spitalärzten schriftlich bescheinigt werden. Tritt Transportfähigkeit ein, so ist die Heimatgemeinde bzw. der Heimatstaat durch Vermittlung der kantonalen Armendirektion um Übernahme der von diesem Zeitpunkte an erlaufenden Spitalkosten (à 2 Fr. pro Verpflegungstag) anzugehen; wird diese Übernahme verweigert, so ist die Heimshaffung des Patienten zu veranlassen. Die Kosten der Heimshaffung trägt der Staat. Für alle Kantonsfremden, die außer dem Kanton Bern wohnen, Hergereiste und Durchreisende, sowie für Kantonsfremde, die außerhalb dem Amtsbezirk Bern wohnen, müssen von der städtischen Polizeidirektion provisorische Aufnahmesgesuche ausgefertigt werden; außerdem muß jeder Kantonsfremde, der Spitalaufnahme verlangt, der kantonalen Armendirektion gemeldet werden, Angehörige der Nichtvertragsstaaten natürlich ausgeschlossen.

Diesen neuen Vorschriften kann die Berechtigung nicht bestritten werden, da laut Stiftungsurkunde der Inselfspital jeden erkrankten Berner soll aufnehmen können, was infolge der Überfüllung nicht mehr möglich war. A.

Glarus. Der Amtsbericht des Regierungsrates an den Landrat betr. den Zeitraum Mai 1910—Mai 1911 weist nach, daß die Ausgaben für das Armenwesen 121,427 Fr. betrugen, den Voranschlag um 7327 Fr. überschritten. Die Unterstützungen betrugen 298,892 Fr. und sind gegenüber dem Vorjahr um 8577 Fr. gestiegen. Die Erhöhung der Unterstützungen resultierte im wesentlichen aus der Erhöhung der Verpflegungstaxen bei sozusagen allen Versorgungsarten. In der Hauptfache kommt jedoch dabei die Privatversorgung in Betracht. Die Beiträge des Landes für Privatversorgungen waren in den letzten Jahren außerordentlich gewachsen. Es ließ sich zwar im wesentlichen damit begründen, daß die Taxen für die Privatversorgung fast durchwegs gesteigert wurden, ein Umstand, der wegen der allgemein eingetretenen Teuerung wohl begreiflich

erschien. Aber auch numerisch hatte die Zahl der Privatversorgungen eine nicht unwe sentliche Vermehrung erfahren. Der Regierungsrat beauftragte deshalb die Ar mendirektion, das von den Armengemeinden eingereichte Verzeichnis der ver sorgt gewesenen Personen einer Prüfung zu unterziehen und dabei im speziellen auch das Kapitel Privatversorgung zu behandeln. Im Frühjahr 1911 ist diese Prüfung erfolgt. Dabei stellte es sich heraus, daß im ganzen 45 Fälle von den Armenpflegern in das Verzeichnis der Privatversorgungen eingestellt waren, ohne daß hiezu nach dem strengen Wortlaut des Gesetzes eine Berechtigung existiert hätte. Die Ar mendirektoren der letzten Jahrzehnte hatten den Begriff Privatversorgung etwas weitgehend ausgelegt, speziell im Hinblick darauf, daß es im Interesse der in Frage stehenden Kinder gelegen hatte, wenn solche als Halbwaisen bei der überlebenden Mutter belassen wurden, anstatt daß Anstalts versorgung oder tatsächliche Privatversorgung Platz griff. Und doch mußten nun die Administrativbehörden einer zu weitgehenden Auffassung des Begriffs Privat versorgung entgegentreten, da sonst die Beitragsleistungen des Landes hiefür ins Unermessliche steigen würden.

A.

St. Gallen. Eine werdenbergische Gemeinde, die schon unter staatlicher Kuratel stand, hatte mit einer liederlichen Frau, deren Mann von ihr weg nach Amerika sich geflüchtet, viel zu tun und empfing sie öfters auf dem Schub aus der Großstadt Zürich zu längerem oder kürzerem Aufenthalt im Armen haus. Um die lästige Person los zu werden, wurden ihr vom Gemeinderat 200 Fr. angeboten, wenn sie einen sie heiratenden Mann finde. Von Zürich her erschien denn auch nicht lange darauf ein solches ihr würdiges Exemplar. Die Eheverkündigung erging, und bis die gesetzliche Frist abgelaufen, lebte der Mann prächtig auf Gemeindefosten im Bad S. Am Hochzeitstag waren der Landjäger und der Armenpfleger Trauzeugen und erschienen nach dem feierlichen Akt auch zum fröhlichen Mahl im genannten Bad. Abends trollte mit den 200 Fr. in der Tasche das saubere Paar sich weiter und wandte sich nach Zürich, allwo das Geld bald verlopft war und Männlein und Weiblein nun per Schub heimtransportiert wurden, aber nicht mehr nach S., sondern nach D., das nun die Bescherung hatte. In der Gemeinderechnung von S. figurieren die Kosten für dieses mindere Stücklein unter der Rubrik „Verschiedenes“!

Zürich. Mit Kreisschreiben vom 10. Dezember 1910 wurden die Armenpflegen eingeladen, an Hand eines Fragebogens über die von ihnen bei der Erteilung von Armenarztbewilligungen geübte Praxis zu berichten. Mit bezug auf die außerhalb des Kantons niedergelassenen erkrankten Bürger ergab sich da die interessante Tatsache, daß das Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone vom 22. Brachmonat 1875 und die Bestimmungen der Staats verträge der Mehrzahl der Armenpflegen nicht bekannt sind oder von ihnen nicht zur Anwendung gebracht werden. Es wird nämlich die Frage, ob bei den außerhalb des Kantons niedergelassenen Patienten jeweils verlangt werde, daß sich das von dem behandelnden Arzt auszustellende ärztliche Zeugnis über die Frage der Transportfähigkeit ausspreche, nur von 58 Armenpflegen be jaht. 60 Armenpflegen erklären ausdrücklich, daß sie auch außer den Kanton Armenarztbewilligungen und Pflegekostengarantien erteilen ohne Rücksicht auf die Frage der Transportfähigkeit. Von 33 Armenpflegen wurden die einschlägigen Fragen nicht beantwortet, meistens mit dem Bemerk, daß keine Fälle vorgekommen seien. Im einzelnen bietet die Praxis, wie sie nach den ein

gegangenen Berichten von den Armenpflegen ausgeübt wird, ein Bild von großer Mannigfaltigkeit. Eine Armenpflege z. B. bemerkt ausdrücklich, daß sie Gutsprachen ohne Rücksicht auf die Transportfähigkeit nur nach dem Ausland erteile, und von einer weiteren wird schließlich berichtet, daß sie nur im Falle der Transportunfähigkeit nach auswärts Garantie leiste. Dieser Praxis liegt offenbar durchwegs die Annahme zugrunde, daß die Frage der Transportfähigkeit nur insofern von Bedeutung sei, als ein Transport tatsächlich durchgeführt werden solle, und es wird dabei übersehen, daß die Beantwortung dieser Fragen namentlich auch deswegen von Wichtigkeit ist, weil im Falle der Vereinigung, d. h. also im Falle der Transportunfähigkeit der Patienten, der Niederlassungskanton oder Staat verpflichtet ist, auf eigene Rechnung die nötige Hilfe zu gewähren. (Aus dem Jahresbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich pro 1910.)

Art. Institut Orell Füssli, Abteilung Verlag, Zürich.
Beiträge zur Schweizerischen Verwaltungskunde
Herausgegeben von der
Schweizerischen Staatschreiberkonferenz.

Bei uns erschien:

Hest 7

Die Portofreiheit nach dem neuen Postgesetz.

Von Dr. W. Wimmer,

Sekretär der eidg. Oberpostdirektion in Bern.

(48 Seiten, groß 8°), broschiert 1 Fr., kartoniert Fr. 1.30.

Das neue Postgesetz vom 5. April 1910, das mit 1. Januar 1911 in Kraft getreten ist, hat bekanntlich die Portofreiheit erheblich eingeschränkt. Die Anwendung der neuen Gesetzesbestimmungen stieß auf große Schwierigkeiten und es herrschte eine beträchtliche Unsicherheit über den Umfang der neuen Portofreiheit. Die Postverwaltung hatte eine Menge von Auskünften zu erteilen, Beschwerden und Rekurse zu erledigen. Nunmehr hat sich eine bestimmte Praxis in der Anwendung der neuen Vorschriften ergeben und die zahlreichen Behörden in den Kantonen und Gemeinden werden es begrüßen, in der vorliegenden, von der eidg. Oberpostdirektion genehmigten Publikation eine sichere und erschöpfende Wegleitung durch das ziemlich schwierige Gebiet der eidg. Portofreiheit zu erhalten.

In allen Buchhandlungen erhältlich.

Im Verlag L. Kirschner-Engler, Buchhandlung, St. Gallen,
erschien und ist zu beziehen:

„Mein Schweizerland wach auf!“

Belehrung über das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung von B. Zweifel, Stadtrat, St. Gallen.

Preis einzeln 40 Rp., in Partien von 10 Stück an 20 Rp.

Lehrling gesucht.

Ein junger Knabe könnte das
Schmiedhandwerk
unentgeltlich erlernen. Gute Behandlung
zugesichert. Bei Herrn Hubler, Schmied,
Rochefort, Kanton Neuenburg. 320

Bäcker-Lehrling

findet richtige Ausbildung und familiäre
Behandlung bei G. Steinegger, in
Gstaad, Berner Oberland. 314

Gesucht
ein Knabe von ehrbarer Familie im Alter
von 14—15 Jahren zur Ausbildung in der
Landwirtschaft. Eintritt nach Vereinbarung.
Hh. Meter, Landwirt,
Greifensee, St. Zürich. 318

Auskunfts-Treuhand
Boniswil (Aargau).
808]

Ausschließlich mit reellen Mitteln arbeiten:
des Instituts. Spezielle Vereinbarungen
für Armenpflegen (Kontrolle Altmobengenössiger, Berichte, Begleitungen etc.).
Gratisprosekt. Keine Detektivdienste!

Art. Institut Orell Füssli,
Verlag, Zürich.

Krankheitsursachen
und
Krankheitsverhütung
von Prof. Dr. O. Haab.
Preis 50 Cts.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.